

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Jacob Sigismund Beck

Von den Formen der Staatsverfassung

[2]: Einladungsschrift zur Feyer des Osterfestes: Rostock den 5ten April 1817.

[Rostock]: Gedruckt bey Adlers Erben, [1817]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1015327044

Band (Druck)

Freier 8 Zugang

PUBLIC

OCR-Volltext

J. 512. 1814. Oaten

Control of the second of

J. 512. 1814. Ostern,

M_ 1256, 439. 2.

Won ben

0/1. 1817

Formen der Staatsverfassung.

Einladungsschrift

Bur

Fener des Ofterfestes

von

J. S. Beck, als diesjährigem Acctor der Universität.

Roffoct den 5ten April 1817.

Gedruckt-ben Adlers Erben.

11-1256. 439. 2.

Joseph der Stansborfassing.

igiratiennsteinis.

M. 1254 489 6.

Verhältnisse der Regierung, der Gesetzebung und des Gerichtshofes zu einander. Militairische und republiscanische Regierung, und Verschiedenheit der Staats, verfassungen nach dem Gesichtspunct, der die Regiezungen so unterscheiden läßt.

Bon einander verschieden sind die dren Hinsichten, unter welchen ber Naturzustand als rechtswidrig erscheint. Der Staat giebt denjesnigen, die zu ihm gehoren, einen rechtlichen Zustand; und es sind dies selben dren Hinsichten, unter welchen dieser Justand des Staatsgesnossen als rechtlich zu benken ist.

Der Staat hat eine Regierung. Un der Stelle der Macht des Einzelnen ist diese Gewalt vorhanden, die jeden seiner Rechte theilhaftig macht, wenn Undere ihn daran hindern wollen. Er hat eine Gesegebung. Uls Repräsentant des allgemeinen Willens spricht diese die Gesese von rechtlich verdindender Kraft aus. Der Staat hat einen Gerichtshof, der im Streite über das Mein und Dein des Einzelnen, mit dem Einzelnen, das Geseh auf den vorliegenden Fall anwendet, und als öffentliche Urtheilstraft, die Fähigkeit eine Thatsache für eine vom Geseh gemennte anzuerkennen, und nach dem Gesehe, dieser Thatsache die rechtliche Folge zuzueignen, dieser Einzelnen vertritt.

Wields

2118

Als Staatswürden, und ihren Begriffen nach wesentlich verschiedene Staatswürden, wird man diese Jungionen so bezeichnen: Die Macht der Regierung ist unwiderstehlich; die Zulässigkeit des Gegentheils hebt den Begriff von der Regierung auf, und läßt an der Vereinigung von Menschen den Staat nicht mehr denken. Untadelhaft sind die Gesesse der Gesetzebung; die Unnahme des Gegentheils zersiört den Gedanken von einer gleichmäßigen Unsicht der Gesetze von allgemeiner Zwangsverbindlichkeit. Unwiderruflich sind die Erkenntnisse der öffentlichen Urtheilskraft. Die Möglichkeit, das richterliche Erkenntniss auszuheben, läßt den Staat nicht mehr sinden.

Will man annehmen, daß berjenigen Macht, welche die Regierung in einem Staate heißt, eine andere Gemalt soll widerstehen und jene von dieser bezwungen werden können, so ware nicht jene die eigentliche Regierung, sondern die se ware es. Denkt man sich ferner eine Gesetzebung, und außer derselben einen von ihr verschiesbenen Censor ihrer Gesche, dessen Urtheile, und nicht jene Gesehe, Geseheskrast haben, so ist dieser Censor die eigentliche Gesehgebung. Und soll man gegen den Spruch eines Nichters, einen bessern Spruch sinden können, so ist der eigentliche Nichter derzenige, von dessen Spruch diesenigen nicht appelliren können, die ein öffentliches Rechtssurtheil suchen.

Daß diese dren Staatswürden im Verhältniß der Coordination stehen, geht aus der wesentlichen Verschiedenheit ihrer Functionen hervor.

Gleichwohl ift von biefen bren Staatsmurben es boch bie Regierung, welche zuerft gebacht werben muß, wenn ein Staat als vorhanden gebacht werden foll. Ift bie offentliche Mennung von der Stelle ber bochften Gewalt gegrundet, fo find, wie fehlerhaft fie auch beschaffen fenn mogen, Gefeggebung und Gerichtshof vorhanden. Diefe Unficht der Abhangigkeit der Gefeggebung und bes Gerichtsho. fes von dem Dafenn ber Regierung, tagt ein Berhaltniß der Gub. ordination benten, bas bem einer Urfache und ihrer Wirfung, gleich ift. Denn, obgleich in manchen Fallen feine, zwifchen ber Urfache und Wirkung abgelaufene Beit gebacht werben kann, und in biefen Fallen gefagt werben muß, baf mit ber Urfache bie Wirfung ju= gleich vorhanden ift, fo ift doch ber Berftant immer genothigt, in Diesen Berhaltniffen die Ursache als bas prius, und die Wirkung als bas posterius gu benfen. Go ift es auch mit unfern Wegenftanden beschaffen. Gest man eine Regierung, fo ift mit ihr eine Befegge= bung und ein bodifter Richter verhanden. Will man die legten fegen, fo fuhren biefe noch teinesweges auf eine Regierung; ja ohne biefe zerfort fich im Begriffe ber erften felbft basjenige, mas wir mit ihnen glaubten annehmen zu fonnen.

Auch wird sich jest zeigen, baß um die Staatsverfassung im Berhaltnisse zum Zwerke bes Staats zu betrachten, die diesem Zweck besser entsprechenden, von den ihm minder entsprechenden zu unterscheiben, und diesen Begriff einzutheilen, es von den vorgestellten dren Staatswurden, bloß die Regierung ift, deren innere Beschaffensheit angesehen werden darf.

D 2

Mit

Mit bem Wesen ber Regierung verhalt es sich wie mit jes bem logischen Wesen. Es ist für jede Regierung eins und daffelbe. Die öffentliche Mennung von der Stelle der hochsten Gewalt ist dieses Wesen einer jeden Regierung.

Gine von folgenden zwen Bestimmungen ift mit biefem Befen ber Regierung vereinbar. Die öffentliche Mennung von ber Stelle ber bochfien Gewal fann, ihrem Dafenn nach, von ber guten öffentlichen Mennung, von bem Gebrauche Diefer Bewalt abs bangen; fie, Diefe offentliche Mennung von ber Stelle der bochffen Gewalt, fann, ihrem Dafenn nach, von ber guten offentli: den Mennung, von bem Gebrauche biefer Gewalt unabhangig porhanden fenn. Das Berhaltniß einer Regierung gum Bolf fann fo beschaffen fenn, bag bie öffentliche Mennung von ber Rechtlichfeit ihrer Sandlungen ihr nicht gleichgultig fenn barf, und fie berfelben beburftig ift. Dach einem zwenten Berhaltniß ift biefe Beichaffens beit der öffentlichen Mennung, ob die Beherrschten gut ober schlecht von dem Regenten benten, fur die Behauptung feiner Gewalt von feinen Folgen; die gute offentliche Mennung wird bie bochfte Dacht ihm nicht verfichern, die fchlimme offentliche Mennung fie ibm nicht unsicher machen.

Wir nennen eine Regierung republicanisch, wenn sie in einem Verhältnisse sich zum Volke befindet, daß ihr, um sich zu beshaupten, die gute öffentliche Mennung nicht gleichgültig senn darf. Gine Regierung, die fren von diesem Verhältnisse ist, nennen wir eine militairische Regierung.

Die militairische Regierung ist nicht nothwendig zugleich eine bespotische Regierung. Sind alle Gründe zu einer militairischen Regierung in einem Staate vorhanden, und bringt doch die wirkliche Beherrschung und Verwaltung des Staats Liebe und Vertrauen des Volks zu seinem Regenten hervor, so ist die Regierung jener vorhandenen Gründe wegen, welche sie von der guten öffentlichen Mennung unabhängig machen, freylich militairisch; und gleichwehl ist der Regent nicht Despot. Seine Regierung ist der Verfassung nach militairisch, und sie ist dem Geiste nach republicanisch.

Diese Bezeichnung der Begriffe von einer von der guten ofsentlichen Meynung abhängigen, und einer davon unabhängigen Resgierung wird man uns gestatten. Freilich wird mit dem Worte Respublik, gewöhnlich eine Staatsverfassung bezeichnet, nach welcher die Regierung, entweder aus mehreren Personen zusammengesetztist, die als zur Beherrschung gehörend, von den Beherrschten ganzelich geschieden sind, (aristocratische Staatsverfassung); oder die sobes gleich nur Schein und nicht reelle Wahrheit ist,) in dem Volke selbst besteht, (democratische Staatsverfassung). Ob sich gleich in diesen Staaten der Beherrschte oft nur einer geringen Sicherheit gegen die Ungerechtigkeit der Beherrscher erfreuen kann, so dürste doch die gesmeine Meynung eine größere politische Freyheit von solchen Republisken erwarten wollen.

Unser aufgestellte Begriff von republicanischer Regierung sieht von jener äussern Beschaffenheit der Regierung gänzlich weg, und behalt bloß das Wesen der Sache: Die Abhängigkeit der öffentlichen MeyMennung von der Stelle der hochsten Gewalt von der guten öffentlichen Mennung von dem Gebrauche dieser Gewalt.

Das Gegentheil von dieser republicanischen Regierung nennen wir eine militairische Regierung. Zu ihrem Wesen gehört es nicht, daß der Regent seine Macht, d. i. die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt und die Unabhängigkeit derselben von der guten öffentlichen Meynung von dem Gebrauche dieser Geswalt, durch eine Armee behaupte. Die gewöhnliche Beherrschung eisner Armee ist so beschaffen wie die, welche unser Begriff angiebt, und eben darum mag eine militairische Reglerung den Gegenstand dieses Begriffs bezeichnen.

VI.

Die Begriffe von militairischer und republicanischer Regies rung sind Ideen. Reine vorhandene Regierung ents spricht diesen Begriffen vollständig.

Indem wir die republicanische von der militairischen Regierung, durch die Ubhängigkeit der ersten, und die Unabhängigkeit der zwenten von der guten öffentlichen Mennung unterscheiden, dadurch daß es dem Regenten nach der republicanischen Regierung, will er sich auf seinem Thron erhalten, zu thun senn muß, das Vertrauen der Bescherschten zu seiner Gerechtigkeitsliebe zu besißen, und daß der mis

litai-

litairische Regent biese Rucksicht ben Seite segen kann, haben wir, wie man leicht sieht, Diese einander entgegen stehenden Begriffe, bloß als Ideen vorstellen wollen.

Wir raumen ein, daß es eine militairische Regierung in ber vollständigen Bedeutung des Worts, diesem Begriff vollständig entssprechend, nie gegeben hat, und es eine folche Regierung auch nicht geben kann. Wird ein Bogen zu start gespannt, so bricht er. Aehnsticher Art muß das Schickfal des vollständigen Despoten senn, vor dessen ungerechter Gewolt sich Niemand sicher sindet. Wenn jeder Einzelne den Angen jedes Andern die Ueberzeugung ansieht von dem unglücklichen Verhäugnisse, das ihm seine Regierung bereitet, die Ueberzeugung, daß ihm diese Regierung nicht Frenheit von ungerechtem Zwange schaft, sondern eine solche Frenheit ganzlich vernichtet, so kann ben diesem Zustande der Ueberzeugungen der Einzelnen, eine öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt nicht bessehen.

Doch kann freylich bespotisch und militairisch, ein schon zur Berzweiflung gebrachtes Bolk, noch durch ein Militair beherrscht werden. Und allerdings ist dieses Instrument in der Hand des Despoten, vielleicht das wirksamse, um seine Regierung, der aufgestellten Idee von einer militairischen Regierung so nahe als möglich zu bringen. Denn eine kleine, in Wassen geübte Schaar, den Iwecken eines Einzigen angemessen geordnet und vertheilt, beweglich und ihre Bewegungen nach seinem Willen einrichtend, nimmt es mit einer großen Menge auf; und freylich wird in dieser größern Menschenmenge der Geist des Widerstandes nicht ausschmann, so lange der

Glaube allgemein ift, daß die dem Despoten diensthare Urmee ihren Widerstand bekämpsen, und daß der Bersuch ihm zu widerstehen, ihr Drangsale zuziehen wird, die alles Elend, das sie bis jeht erfahren hat, übertreffen. Aber, ob wir gleich die Benennung dieser Art von Regierung vom Militair entlehnen, so ist es doch zweiselsstren, daß troß aller Ersindungen, ein Militair militairisch zu beherrschen, eine so gesinnte Regierung genöthigt bleibt, eine ihr zuthätige Stimmung der Soldaten sich zu erhalten, und die öffentliche Meynung derselben nicht den Character annehmen zu lassen, daß sie selbst höchst elend, und daß sie bestimmt sind und gebraucht werden, Andere höchst elend zu machen.

Auch eine republicanische Regierung, der vorgestellten Idee ganzlich zusagend, kann es nicht geben, eine Regierung namlich die mächtiger ist, als der Widerstand eines jeden, der seine Schuldigkeit nicht von selbst leisten will, und die, von der Furcht das öffentliche Vertrauen zu verlieren und sich zu vernichten, selbst beherrscht, ohn-mächtig wäre, selbst unrecht zu thun. Denn ist eine öffentliche Mennung von der Stelle der höchsten Gewalt im Volke vorhanden, so ist nach keiner Staatsverfassung eine plösliche Uniwandlung dieser öffentzlichen Mennung, als eine unmittelbare Folge von der öffentlichen Runde einiger Gewaltthätigkeiten des Regenten und dem Mißtrauen gegen ihn, das diese Kunde bewirkt, auch nur benkbar.

VII.

Von den Gründen in der Verfassung, welche eine republiscanische Staatsbeherrschung bewirken, und von den Fundamenten einer militairischen Regierung. Erste Fundamente der einen und der andern Regierung.

Staaten, die den Begriffen von militairischer oder von republicanischer Regierung vollständig entsprechen, giebt es nicht. Aber in einer Staatsverfassung konnen Grunde vorhanden seyn, die mehr auf eine republicanische Regierung, in einer andern solche Grunde die mehr auf eine militairische Regierung hinwirken.

Wie die öffentliche Meynung von der Stelle der hochsten Gewalt — bas wahre Wesen der Staatsbeherrschung — durch gewisse Grunde an dos Volksvertrauen gebunden, und wie sie durch Grunde von entgegenges ster Art, frey und unabhängig von diesem Volksvertrauen vorhanden seyn kann, das ist zu zeigen.

Der bekannte Runstgriff orientalischer militairischer Regierungen, sobald Unruhen in der Armee und im Bolke entstehen, und Unzufriedenheit mit der Regierung sich laut außert, diejenigen Prinzen schnell aus der Welt zu schaffen, die für die Thronfolger in der öffente lichen Mehnung gelten, ist eine zweckdienliche Maaßregel dieser Resgierungen. Sie entzieht der öffentlichen Mehnung von der Stelle der höchsten Gewalt, den Anziehungspunct, gerade in dem Augeublick, wenn sie aufgelegt ist, die gewohnte, ihr bisher dafür gegoltene Stelle zu verlassen. Der ihrem Untergange schon nahen Regierung gelingt

Wolke jest noch verhaßter, wird sie die jest ohne Sammlungspunct sich befindende öffentliche Meinung, aufs neue an sich ziehen. Indem sie so diejenigen, die sich als Uebertrager der öffentlichen Meynung auf eine andere Stelle gerirten, ploßlich irre macht, behauptet sie sich selbst, und nach den Umständen wird sie jenen entweder Umnestie versprechen, oder sie als Aufrührer und Empörer bestrafen.

Diese Erscheinung laßt den Grundsag und bas Fundament mis litairischer Regierungen erkennen: feine Stelle neben sich zu bulden, die, wenn das öffentliche Vertrauen dem Regenten schwinden, und bie öffentliche Mennung von der Stelle der höchsten Gewalt aufgelegt seyn sollte, den Regenten zu verlassen, das eine und die andere und damit die höchste Herischergewalt an sich zu ziehen, geeignet ware.

Eben diese Erscheinung sührt zu dem Jundament republicanischer Regierungen. Ein wesentlicher Bestandtheil ihrer Verfassungen ist das Daseyn einer Stelle, die wegen ihres Verhältnisses zur Nastion, öffentliches Vertrauen zu haben, und dermaaßen darin zu wachssen geeignet ist; als die Handlungen des Regenten das Vertrauen der Nation zu ihm vermindern; einer Stelle, die, obgleich wesentlich versschieden von der Stelle der höchsten Gewalt, die se, doch dann werden kann, wenn die Nation an dem Regenten, den Verleger der Bolksrechte jemals erblicken sollte.

Won der Regierung und von allen Regierungshandlungen ift biefe, als erftes Fundament republicanischer Verfassungen, beseichnete Stelle, und sind ihre Functionen ganzlich verschieden.

Denn die Regierung ist eine Staatswurde. Bie konnte mit bie-

segriff sich ein Artikel ber Constitution vertragen, wonach eine andere Stelle, mit höchster Gewalt verseben, um den Regenten seiner Würde zu entsehen und den Despoten zu bestrafen, der seine Gewalt mißbrauchte, der Regierung zur Seite senn sollte? Die öffentliche Meynung von der Stelle der hochsten Gewalt mußte für diese zwente Stelle ursprünglich vorhanden senn; sie mußte der Thron senn, und wer den Namen Regent führt, befände sich nicht auf demselben.

Ein Artikel in der Constitution von dieser Art wurde eine Ansinnung an die Nation in sich begreifen, daß sie nicht zum Gehorsam, sond dern zum Widerstande sich verpflichtet denken soll, gegen den Negenten, der seine Pflichten übertritt. Aber wie kann der Sinzelne dieser Anssunung Genüge leisten, so lange er von der noch bestehenden öffentlichen Mennung in Ansehung der Stelle der höchsten Gewalt versichert ist? Derselbe Artikel wurde die Unterthanen verpflichten wollen, sich als Beherrschte von einem andern Beherrscher anzusehen. Als wahre Ungereimtheiten erscheinen diese Ansunungen, sofern man das Wesen der Veherrschung, die öffentliche Mennung von der Stelle der hochsten Gewalt im Auge behält.

Selbst die Pflicht des unbegrenztleidenden Gehorfams gegen einen Beherischer, der auf mancherlen Art der Verbindlichkeit entgegen, die ihm die Constitution auslegt, den Unterthan bedrückt, kann nicht bezweiselt werden. Man nehme an: er besteuere die Reichen, zwinge sie zu Unleihen, er handele so und auf andere Weise den Versprechen entgegen, wodurch er der Nation sich verbindlich erklärte. Der Unterthan, den diese Eigenmächtigkeiten des Regenten ergreisen, und der von dem noch immer bestehenden Daseyn der öffent-

öffentlichen Mennung von ber Stelle ber bochften Gewalt verfichert iff, was fann er tiefen Ungerechtigfeiten entgegenfegen wollen? Dichts Unders wird man antworten fonnen, als : er muffe blejenigen auffuchen, Die fo wie er, Ungerechtigfeiten von dem ihnen allen verhaften Regenten erbuldet haben, und noch mehr zu bulden befürchten, um gemeins Schaftlich mit ihnen über biefes öffentliche Glend zu flagen, nach Bulfe fich umgufeben; und - was ihm und ihnen vielleicht gelingen fann -Die öffentliche Dennung von ber Stelle ber bochften Gewalt zu erschuttern und fie ju vernichten. Rann man anfteben, biefen Berfuch, fich ju rachen und fich ju belfen, fur ein Berbrechen gu halten ? Ginen Buftand, der noch schlimmer als ber Maturguftand unter Menschen ift , ben Buftand ber Theilung ber öffentlichen Mennung von der Stelle ber bochften Gewalt, ben ber Unarchie, berbengufuhren, bagu ift bies fer Berfuch geeignet. Rein Unternehmen fann bem Rechtsbegriffe fo entgegen fenn, als es diefes ift. Gelingt es ben Emporern, Die offentliche Mennung von ber Stelle ber bochften Gewalt, ungetheilt auf eine andere Stelle gu leiten, fo fann es ihnen nicht gelingen, Diefer öffentlichen Mennung, Diejenige Festigfeit und Gicherheit wieber ju geben, die ber Begriff von Regierung verlangt, und bie mit ber Reftigfeit und Sicherheit bes Rechtszustandes felbft einerlen ift. Gerath bie öffentliche Mennung von der Stelle der bodiften Bewalt in einen librirenden Buftand, fo ift ber Buftand ber wieder erhaltenen Rube, worin wir fie mabraunehmen glauben, oft nur icheinbar; ein fleiner Stoß giebt ibr aufs neue heftige und zerfforende Bemegungen.

Der unbegrenzte leidende Geborfam ift alfo allerdings eine Pflicht.

Er ist die Pflicht: ben Rechtsverhaltnissen unter Menschen nicht ihr Fundament und ihre Realität zu entziehen. Denn ber Naturzustand und ber ber Unarchie eines Bolks sind die Zustande, in welchen die Berhaltnisse der Menschen zu einander, unter Nechtsgesesse so gut wie gar nicht gestellt werden können.

Aber einen unbegrengten thuenben Beborfam behaupten, das beift: Die berrlichfte Unlage des menschlichen Geiftes perfennen. Denn bes Bermogens, jebe Unfinnung gur Uebertretung unserer Pflicht abzuweisen, biesen festen Willen ber Undrohung bes größten Glends entgegen ju fegen, und ibn in fich unerfcutterlich gu erhalten, ift fich jeder Mensch bewuft, und er ift fich daran feiner Willensfrenheit, biefer ihm angebornen Menschenwurde bewußt. Den unbegrenzten thuenden Weborfam, bem Goldaten als Pflicht vorzufellen, Diese Moral ift bespotisch gefinnten Regenten, Die burch Colbaten, militairifch ihre Bolfer beherrschen mogen, febr gelegen. Welche Grunde für eine folde Theorie angeführt werden konnen. sie werben Grunde fenn, bie bem Geifte Diefer Diegierung gufagen. Die porgefchuste Nothwendigkeit des unbegrenzten thuenben Beborfams, ber vom Solbaten als Pflicht anerkannt werben muffe, ift feine anbere, als bas Bedurfniß Diefer Regierungen, von ber guten öffentlichen Mennung ibre Berrichergewalt unabbangig ju behaupten und an bem Soldaten ein besto sichereres Werfzeug ihrer Willführ zu hoben.

Der leibende Gehorfam des Unterthans ist eine Pflicht; und mag auch der Despot in ungerechten Beschlüffen gegen das Bolt, mag er in Mishandlungen gegen den Einzelnen fortschreiten, es kann dies ser Pflicht doch keine Grenze gesteckt werden, so lange mit der von der

Stelle

Stelle ber höchsten Gewalt vorhandenen öffentlichen Mennung, ein rechtlicher Zustand bes Volks vorhanden ist.

Aber Die Thorheiten und Ungerechtigfeiten eines Regenten ton. nen Diefen Buftand auf mancherlen Beife gerrutten, jag biefe Berruttung desjenigen, mas bas Rechtliche ber Buffanbes ber Menfchen in ihren Berhaltniffen gu einander, bewirft, groß werden, Die Befebe, nach welchen Rechte gegen einander bieber erworben und gehabt murben, laffen fie unficher werden, und volle Billfubr Gratt ihrer einereten, log in Dechtoftreitigfeiten ber Ginfall und Die Bunft ober Miggunft bes Despoten fur Erkenntnif nach Gefeten gelten, fen eine Polizen , welche die Theilhaftigfeit ber Rechte einem jeden fichern foll, fo gut wie gar nicht mehr vorhanden, bann ift ber Buftand ba, baß ohne Berabredungen fich die Menfchen unter einander verfiehen und bereit find, bas Eflavenjoch abzuschurteln; umb eine vorzügliche Perfon, von welcher bie Berbefferung bes Rechtezustandes erwartet werden fann, wird nur gefeben werden durfen, um den Gedanten an fie, als an ben Retter vom Tyrannen, im Bolfe ju erwecken: fie wird fich als ben Gegenstand ber öffentlichen Mennung feben, und Die offentliche Mennung von ber Stelle der bochften Gewalt wird auf fie übergeben; fie wird fich als ben bochfien Gebieter betragen, aus feinem andern Grunde, als weil fie von ber Unterthanigfeit eines jeden versichert ift.

Damit auch ben minderer Veranlossung zur öffentlichen Unzufriedenheit, keine Stelle vorhanden sen, die, mit dem öffentlichen Zutrauen, zugleich die öffentliche Mennung von der Stelle der hochsten Gewalt an sich ziehen konnte, das wird stets eine Hauptsorge militairi-

1

Die fagten: sinse Holl toware In Sinfa was nonejagne, verd fo vor latt der fotal danne big wift gran' zwagwal fagne pad p. 36. 5. abov.

M. 125 6 439, 3.

faffung kann eine

Reprafenta.

tution, was als hervorbringt und 1, beren Ursprung 1gesest und orgasgemeine Interesse trifel der Constist welchen Ereigsten zu gebieten. 1ebieten als bis er

ber banbelt, die iten auflegen folle agen veranlaffen, r beherrscht, ans bochften Befehls. feben im Bolte, telle ber bochften , um Ubstellung eue Beranlaffun-Borstellungen bee eigenmächtig ober as Betragen ibe ffnung von ihren feßen. Indem 1 zunimmt, wird Zuversicht zu ihr,

als eine öffentliche Mennung von der Stelle der hochsten Gewalt erblicken; sie wird zu gebieten anfangen, bann erst, wenn sie des Gehorsams ihrer Befehle versichert ist.

Diese Beranderung ber Dinge, biese Umwandlung ber öffentlie chen

Stelle ber bochften & rechtlicher Buffand be

Aber die Thorbi nen Diefen Buftand at ruttung desjenigen, n in ibren Berbattniffen fege, nach welchen & habt murben, laffen ihrer eintreten, lag in oder Mißgunft bes D eine Polizen, welche t fell, fo gut wie gar i baß ohne Verabredung und bereit find, bas @ Perfon, von melder werden fann, wird nu fie, als an ben Rette wird fich als ben Beg Die offentliche Mennu auf sie übergeben; sie aus feinem andern G eines jeden verfichert i

Damit auch be zufriedenheit, keine Stelle vorhanden sen, die, mit dem öffentlichen Zutrauen, zugleich die öffentliche Mennung von der Stelle der hochsten Gewalt an sich ziehen konnte, das wird stets eine Hauptsorge militairi-

The basher , said to Bellinear

the time was received at

the Lond Will be that he

The wife open sport and inger is

tairifcher Regierungen fenn. Gine folche Staatsverfassung kann eine folche Stelle nicht bulben.

Gine republicanische Berfaffung bat an der Reprafenta.

tion des Rationalwillens biefe Stelle.

Eine Gesetzebung, bestimmt durch die Constitution, was als allgemeine Zwangsverbindlichkeit allgemeines Wohl hervorbringt und die Gegenstände des allgemeinen Willens auszudrücken, deren Ursprung aus dem Bolt, die Urt und Weise wie sie zusammengesest und organisert ist, das Privatinteresse ihrer Glieder an das allgemeine Interesse bindet, diese Gesetzebung ist freylich durch keinen Urtikel der Constitution berusen, zu irgend einer Zeit, und nach irgend welchen Ereigenissen, die Nation zu beherrschen und dem Regenten zu gebieten. Wer wird auch so ungereimt sehn wollen, früher zu gebieten als bis er

bes Behorfams verfichert ift?

Greigniffe, ba ber Regent ben Gefegen juwiber banbelt, bie feiner Billfuhr Grengen fegen und ihm Berbindlichfeiten auflegen folle ten, werden die Marionalreprafentation gu Borftellungen veranlaffen, bie im Ramen des Bolfs, das fie vertritt und bas er beberricht, angemeffen bem Berbaltniffe ber Unterthanen ju ihrem bochften Befehls. haber, und ber Ginficht angemeffen, baß fein Unfeben im Bolfe, baß die öffentliche Mennung von ihm, als von ber Stelle ber bochften Bewalt, ben burgerlich Buftand erhalt, abgefaßt, um Abstellung erden bitten werden. Reue Beranlaffunfolder gegründeten gen zu gleichen Befchwerben, werden dringenbere Borftellungen bewirfen. Die Ration, Die Uebel fublend, Die eine eigenmachtig ober fcmach handelnde Regierung ihr verurfacht, und bas Betragen ihe rer wurdigen Reprafentanten miffend, wird die hoffnung von ihren Hebeln befrent gu merben, auf ihre Reprafentanten fegen. Indem Diese Mationalversammlung im offentlichen Bertrauen gunimmt, wird ber Regent barin abnehmen; fie fann endlich biefe Buverficht ju ibr, als eine offentliche Mennung von der Stelle ber bochften Gemalt erblicken; fie wird zu gebieten anfangen, bann erft, wenn fie bes Beborfams ihrer Befehle verfichert ift.

Diese Beranderung ber Dinge, biese Umwandlung ber öffentli-

The state of the s

chen Meynung von der Stelle der bochsten Gewalt kann nach dieser Berfassung, wenn Ursachen von der beschriebenen Art wirksam sind, entstehen. Die Berstärkung dieser Gründe, wird diesen Erfolg versichern. Aber im Zustande einer von allen Seiten weise angelegten Constitution, werden diese Utsachen nicht aufkommen, und diese Umwandlung der öffentlichen Meynung wird nicht erfolgen. Denn der Regent, der diese Erfolgs seiner Sigenmächtigkeiten bewußt ist, wird sich derselben enthalten. Daß er nur im Bertrauen seines Bolks groß und mächtig seyn kann, nur durch dieses öffentliche Zutrauen sein Thron unerschütterlich ist, das weiß er; und er wird dieses öffentliche Verstrauen zu verdienen, es sich zu erhalten suchen; und seinen Thron wird die Gesetzebung nicht erschüttern wollen und nicht erschüttern können.

In einer Unterrebung Carl's II. von England mit dem berühmten Staatsmann und Philosophen Sir William Temple sührte dieser dem Könige die merkwürdigen Worte zu Gemüth: A King of England, who will be the man of his people, is the greatest King of the world; but if he will be any thing more, he is nothing at all! Auch sagt Friedrich der Große in dem Examen du Prince de Machiavel (Chap. XVII.): Je dis que la mode des séditions et des révolutions paroît être entièrement finie de nos jours; on ne voit aucun royaume, excepté l'Angleterre, où le Roi ait le moindre sujet d'appréhender de ses peuples: encore le Roi en Angleterre n'a rien à craindre, si ce n'est lui, qui soulève la tempête.

VIII.

Zwente Jundamente der einen und der andern Regierung.

Bekannt sind die Gedanken der Philosophen von einem Bereints gungsvertrage und einem Unterwerfungsvertrage, wodurch Viele Ein Bolk zu senn, einander sich versprochen, und Ein Staat zu senn, beschlossen, und zu diesem Ende, die Pflicht der Unterthänigkeit, einem ReRegenten angelobe baben. Man fann biefer Borftellungsart Maum gestatten, wenn die Ubficht mit ibr nicht weiter gebt, als ein Regulatio bem Berftanbe ju verschaffen, um verschiedene Rechtsverbaltniffe leicht aufammen faffen zu konnen; fo etwa, wie in ber Phyfit manche foge. nannte Spoothefen, 3. 33. Die Erflarungsarten ber electrifchen Erfcheis nungen auch nicht wohl mehr als Regulative find, um die Ueberficht und Die Unzeigen biefer Ericheinungen ju erleichtern. Dimmermehr barf biefe Borftellungsart bis ju bem Bebanten erweitert werben , baß von biefen wirflich geschloffenen Bertragen, bas Dafenn ber Pflichten abbange, in welchen ber Staatsburger bem Staatsburger, und fie als Unterthanen ihrem Regenten verbunden find. Dichts als die offent= liche Meinung von ber Stelle ber bochften Gewalt macht ben Staat porhanden; und der Blick auf Diefe, die Ueberzeugung von ihrem Dafenn, und nicht geschloffene Bertrage find der Grund von Pflichten bie ber Staatsburger und ber Staatsunterthan bat, Die jeber bat, beffen geben in Die practischen Berhaltniffe berjenigen greift, Die an Diefer ofe fentlichen Mennung Theil nehmen.

Mag ein Unterwerfungevertrag wirklich geschloffen fenn, mag eine Nationalreprafentation, mag bas Bolt felbit, bas Berfprechen besjenigen, bem es fich unterwirft, bag er bie burch Gefege bestimmten und vorhandenen Rechte des Bolfs nicht verlegen werde, angenommen haben, und mag biefer Regent felbst und im Boraus, von ber Dflicht ber Unterthanigfeit, bas Bolf fur ben Fall, baß er biefe Bolfsrechte verlegen murbe, frengesprochen baben: fo fann als rechtliche Rolge von Diefen Bertragen, Die Emporung bes Bolfs gegen ben Regenten boch nie angesehen werden. Gine Muffundigung bes Beborfams gegen ben Regenten von Seiten bes Bolfs, tann fie in ihrem Unfange etwas Undere als ein Wirken auf die offentliche Mennung fenn, diefe von ber Stelle der bochften Gewalt abzulenten? und das gluckliche Fortschreis ten biefer That, ba fie bas wird, was ihre Benennung bezeichnet, ift fie mas Unders, als eine Theilung ber öffentlichen Mennung von ber Stelle ber bochften Dewalt? ift fie nicht mirkliche Unarchie? Mogen Gefege ben Regenten bagu berechtigen ober nicht, ohne Zweifel banbelt er recht, bafern es ibm gelingt fich auf feinem Thron zu behaupten, verfaten, bie ihm als Aufwiegler bekannt sind, welche die diffentliche Mennung von der Stelle der hochsten Gewalt ihm zu entwenden suchten zu bestrafen, und, obgleich nach keinem Gesetze, eine Strafe ihnen anzuthun, die dem Zwecke, den Geist der Emporung im Volke zu erstlicken, angemessen von ihm gehalten wird. Es ist die rechtliche Vernunft selbst, die, im Staate zu senn gedietet und jede Storung der öffentlichen Mennung von der Stelle der hochsten Gewalt verbieter, die ihn mit Emporern so zu versahren, berechtigt, mogen diese im Geist der Constitution gehandelt, und hiernach immerhin tadelfren gehandelt haben.

Aber es giebt eine andere Ansicht von diesen Bersprechen eines Regenten benm Untritt seiner Regierung, die diese Bersprechen, in Berbindung mit einer wohlbeschaffenen Nationalreprasentation, als das Kundament einer republicanischen Regierung ansehen lafte.

Wenn diese Versprechen sich als Grundsäse betrachten lassen, nach welchen die Erkenntniß dessen, was darunter fällt, oder was ihnen widerspricht, leicht und sicher ist, und wenn sie so beschaffen sind, daß ihre gewissenhafte Beobachtung, dem Nationalinteresse stets günstig, ihre Vernachlässigung und Verlegung, diesem Interesse stets entgegen ist, und wenn von jedem Verskande, diese Versprechen des Regenten als solche Grundsäse, und seine Handlungen in dem Verhältniß zu denselben auf einerlen Urt angesehen werden müssen, so werden Einshellisseit des öffentlichen Urtheils über den Regenten und über die Masrimen seiner Regierung, die natürliche Folge von diesen Verschen und von der Art sepn, wie er in Ansehung derselben sich verhält.

Wir wollen einige folder Versprechen nennen, an welchen bie

angegebenen Bestimmungen fich leicht erfennen laffen.

Daß ber Regent die Nationalversammlung zur vorgeschriebenen Zeit berufen werde, ist ein solches Versprechen. Erkennt man die Nothwendigkeit einer Nationalrepräsentation um eine zepublicanische Regierung zu haben, so muß auch das Versprechen des Regenten, sie zu berufen, für nothwendig gehalten werden. Aller Einwirkung auf die Wahlen zu dieser geseßgebenden Versammlung sich zu enthalten, muß der Regent versprechen, Die Initiative der Geseße muß dieser

gefehgebende Rorper haben. Auf die Urt und Weife, wie er fich berathet, auf die Rieben der Glieber der Versammlung, wie fie fich über Die Staatsverwaltung außern und Mittel vorschlagen, bem öffentlichen Hebel abzuhelfen, muß feine Sinficht auf die Regierung, feine Beforgniß bem Regenten zu miffallen, ftobrenden Ginfluß haben. Man fann nicht anstehen, bas Versprechen des Regenten, bas diefer Forderung genugthut fur nothwendig zu balten. Wenn gleich Krieg und Brieben, in bem Berhaltniffe bes Ctaats zu andern Bolfern zu be-Schlieffen, bem Regenten allein, Die Constitution bas Bermogen und Das Recht zueignet, und es auch weise ift, biese ibm juzueignen, so wird sie boch mit nicht weniger Beisheit, ber Nationalreprafentation bas Recht bevlegen, von ber Regierung Die Bemeggrunde zu verlangen. bie fie zu bem einen ober gum andern bestimmten , und von ihr die Renntnik ber ichon gehobenen ober noch vorhandenen Befahren bes Waterlandes zu verlangen. Bon der Unwendung ber öffentlichen Gins funfte, ber Nationalreprafentation und bem Bolfe felbit, in öffentlis der Schrift, Rechnung abzulegen, muß zu ben Pflichten ber Regies rung gegahlt werden. Reinem Unterthan irgend ein Uebel als Strafe zuzufugen, bas ihm nicht nach Geseken und burch richterliches Urtheil querkannt worden - die freve, von dem Ginflusse der Regierung une abhangige richterliche Junction, ift ein Stuck bes öffentlichen Diechts eines Bolfs, wenn seine Regierung republicanisch senn foll - biefes Berfprechen des Regenten darf nicht fehlen, dafern die Staatsverfaffung republicanisch senn foll.

Berlett ein Negent biese dem Volke gegebene Versprechen, schreitet er in Verletzung dieser, in eben diesen Versprechen bestimmten Volksrechte fort, so kann die Meynung im Volke über die Staatsverwaltung und die Absichten des Regenten nicht unsicher und getheilt vorhanden seyn. Zu seiner Repräsentation wird das Volk hinblicken und von ihr Hulfe erwarten. Diese Volksrepräsentation wird die schlechte Staatsverwaltung tadeln, sie wird dem Regenten ihre und des Volks Veschwerden vorlegen. Der Regent wird den Stoß empfinden,

Der feinem Throne wiberfahrt.

Un Englands Regierung kennen wir, ber zwey vorgestellten und bier

hier vorhandenen Rundamente wegen, eine republicanische Regierung. Seine Parlamenter find feine Nationalreprafention; Berfprechen von Der beschriebenen Urt giebt ber Ronig benm Untritt feiner Regierung, -Die Constitution begreift fie, welche ber Ronig aufrecht zu halten be-Ein Englischer Monard, ob ihm gleich eine Rationalrepras fentation jur Geite ift, führt rubig ben Scepter; feine Rurcht por einer Revolution beunruhigt ibn, to lange er gewiffenhaft bie Berfpres den leiftet, die er beschworen bat. Wie aber fonnte dem Monarchen auf dem Englischen Thron der Entschluß kommen, Diese Grenzen seis ner Billführ überfchreiten zu wollen, ba er die Ueberzeugung in Sanben bat, daß die öffentliche Mennung von ber Stelle ber hochsten Gewalt, von Niemanden, auch nicht vom Parlamente usurpirt merden fann, fo lange feine Willfuhr fich innerhalb ber Grenzen halt, welche Die Constitution ihr vorschreibt? Mach Dieser Constitution ift Die Regierung, eine ber Perfon bes Ronigs fo vollfommen guftebente Staats. wurde, als die Gefetgebung eine Staatswurde der Reprafentanten ber Ein integrirender Theil ber lettern ift ber Ronig; aber Die öffentliche Mennung von der Stelle der hochsten Gewalt umgiebt ben Ronig allein. Reinen Theil an ber Regierung bat bas Parlament; noch weniger ift es eine Macht die ben Ronig zwingen konnte. Much ift es nicht die anerkannte Pflichtgefinnung des Ronigs und feiner Die nister, worauf sich die öffentliche Ueberzeugung grundet, daß die Res gierung die Constitution nicht verlegen werde. Bas die Constitution nicht fagt, und feine Conftitution fagen barf, aber von felbft und gang naturlich ber Erfolg von Eigenmachtigkeiten ber Regierung, Die bas öffentliche Bertrauen ju ihr vernichten, fenn muß, ift: bas Parlas ment wird die Stelle des Konigs einnehmen, und als bochfter Befehlshaber handeln, weil im Fortschreiten Diefer Gigenmachtigkeiten, es felbft im öffentlichen Vertrauen machfen, und bes allgemeinen Beborfams verfichert werden wird. Auf diefer Kennenig beruht bort die Ueberzeugung von der Festigkeit und Unverlegbarkeit Der Confticution.

Die Wahrheit: man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen, erhalt in Staaten von republicanischer Verfassung eine Sicherheit und Bestimmtheit, welche sie in Staaten unter militairis

fdjen

ichen Regierungen nicht haben fann. Denn verlegt ber Regent burch feis nen Minister ein ber Nation gegebenes Berfprechen, fo wird auch biefer. von feinem Bewiffen genothigt, feinen Beborfam fur ein Berbrechen balten muffen. Die Berantwortlichfeit bes Stagtsbeamten wegen folder Sandlungen, barf die republicanische Constitution wohl aussprechen. Biberfinnig und bas Wefen ber Wolfsbeberrichung verfennend beweift fich die Constitution, die ben Regenten felbft fur verantwortlich erflart. Aber ber Borwurf der Ungereimtheit triffe Die Constitution nicht, Die, conffitutionswidrige Befehle bes Regenten zu vollziehen, bem Staatsbeamten verbietet, und ihn mit Berantwortlichfeit und Strafen bebrobt. Db ber über ben angeflagten Minifter zu erkennende Richter, aus ber Nationalreprafentation genommen werben durfe, bas mag zweifelhaft fenn. Daß aber der Regent auf das über ihn zu fallende Urtheil teinen Ginfluß baben durfe, das ift von felbft flar. Diefe Handlung ber Gerechtigkeit, auch felbst die Bollziehung des Urtheils gegen ben Strafbaren fubren nichts ben fich, bas mit ber öffentlichen Mennung von ber Stelle der bodiften Gewalt, im Wiberfpruch mare, obgleich ihr Musgang, - welches man einraumen muß, - jur Schwachung des Bertrauens ber Nation ju ihrem Regenten, und im schlimmsten Fall, zur Umwandlung ber öffentlichen Mennung von ber Stelle ber hochsten Gewalt allerdings führen fann. Rann aber pers muthet werden, bag ein Regent, ber folche Folgen constitutionswidris ger Sandlungen fennt, fo bandeln, und bag er fur folche Befehle bienftfertige Beamte finden werbe?

"Aus der merkwürdigen Revolution, fagt hume gegen ben Schluß seiner Geschichte Großbrittanniens unter Carl I, mahrend dieser Periode, können wir die nügliche Lehre ziehen, welche Carl selbst, in seinen letten Jahren daraus abnahm, daß es sehr gefährlich für Fürsten ist, mehr Autorität sich anzumaßen, als ihnen die Gesetze

bewilligen."

Die Unbestimmtheit und Ungewißheit der Prärogative der Krone und der des Parlaments, nach der Constitution, zu jener Zeit, veranlaßten die Fehltritte des unglücklichen Königs, und veranlaßten die Unarchie und den Bürgerkrieg. Aber diese für die Nation selbst, uns

aussprechlich traurigen Greignisse, haben sie gelehrt, die Quelle biefer Uebel zu verstopfen, und diesen Mangeln der Constitution abzuhelfen.

Bill Die Constitution eine militairische Regierung, so wird sie bem bie Regierung antretenden Regenten nicht anfinnen, bag er burch Berfprechen und Bufagen fich ber Dation verpflichtet erflare; ober, giebt er fie nach bergebrachtem Bebrauch, fo merben die Befeke, bie er Au halten verfpricht, unbestimmt und von febr weitem Ginne fenn muffen, bamit es ihm leicht werbe, jebe mabre bespotische That mit Diefen Befegen in Uebereinstimmung vorzustellen. Sat Die Mation ben fo unbestimmten Berfprechen bes Regenten, noch eine Mationalreprafentation, fo ift fie, - am meiften unter einem Regenten, bem ber Muth fehlt, Diefes vorhandene Sindernif einer militairifchen Regierung ju vernichten, und bem bie Mationalreprafentation es anmerte, baß er zu neuen Zusagen vermocht werden fonne, und der auch wirklich biefe, vielleiche bem Wefen einer jeben Regierung wiberftreitenben und unweisen Verfprechen thut - in der größten Befahr, bas fcbred. lichfte ber Lebel, Die einem Bolfe begegnen tonnen, Unarchie uber fich ju bringen. Treten andere Umftanbe baju, bie auf Die öffentliche und bie Privatmennung bes Regenten wirtfam find, A. B. religibfer Aberglaus ben, ober unbestimmte und buntele Begriffe von politischer Frenheit, wie denn diefe Urfachen in ben mertwurdigen Beiten ber Englischen Revolution unter Carl I. und der Frangofischen unter ludwig XVI. befonders mirtfam waren, fo wird ein gleicher Erfolg fast mit Buverlaffigfeit vorber bestimmt werden fonnen.

XI.

Dritte Fundamente der republicanischen und der militairischen Regierung.

Wenn über alle Gegenstande des öffentlichen und des Privatrechts sich fren zu auffern, und auch des wirkfamsten Mittels der Gebankenmittheilung, namlich der Schrift sich zu bedienen, um seine UnUnsichten und Gedanken über diese Gegenstände öffentlich zu machen, es jedermann erlaubt ist, so ist mit dieser Frenheit die Möglichkeit vorshanden, wahre Unsichten, wirkliche und klare Erkenntnisse von diesen Dingen hervorzubringen, und sie gleichsam zu Tage zu fördern. Nimmt man auch eine Gesetzebung von einer möglichst besten Beschaffenheit an, deren Entstehung aus dem Bolke und die Urt, wie ihre Theile zusammengesest sind, nichts zu wünschen übrig lassen, so gehört sie doch zum Bolke. Die Erkenntnisse der Gegenstände des allgemeinen Wilstens kann sie nur sofern haben, als diese Erkenntnisse sich im Bolke bessinden, und auch der Weg zu ihnen zu gelangen, ein im Bolke betrestener Weg ist. Ungestörte Concurrenz in Unsehung aller Gegenstände des menschlichen Willens, sördert diese und fördert ihre Bolkommens heit; und freyer Gedankenverkehr ist das sicherste Mittel, Gedanken zu erzeugen, und sie zu verbessern.

Aber dieser frene Gedankenverkehr im Bolke, und mit einem Worte: die Preßfrenheit, ist auch ein Jundament einer republiscanischen Regierung. Kann über die wirkliche Staatsverwaltung, über die Maximen und Handlungen der Regierung sich jeder im Volke fren äußern, ohne davon besorgen zu dürfen, daß Wahrheiten, die einem Mächzigen mißfallen, ihm Verderben bringen können, darf der Schristssteller seine Gedanken über diese Gegenstände öffentlich machen, ohne vorher ben einer Censur anfragen zu müssen, und kann er, nur sür Verunglimpfungen, und nur sur Ausstellerungen, welche die öffentliche Mennung von der Stelle der höchsten Gewalt zu erschüttern und ums zuwenden bestimmt sind, verantwortlich gemacht werden, so wird schon der dem Meuschen die Negierung bestimmen, sich keine Handlungen zu ersauben, die sie um die Negierung bestimmen, sich keine Handlungen zu ersauben, die sie um die Uchtung und das Vertrauen des Publicums

bringen mussen. Sind nun auch die ersten zwen Fundamente einer republicaniss schen Regierung vorhanden, eine Nationalrepräsentation, und Gesetze, welche die Willführ des Regenten zu beschränken bestimmt sind, und die zu beobachten er angelobt hat, so hat ein höchster Beherrscher der diese Versprechen und die Rechte seines Volks verlegt, von der Preffrenheit zu besorgen, daß die durch sie dem Volke erleichterte Runde von seinen

bespotischen Unschlägen, die öffentliche Mennung von ber Stelle ber bochsten Gewalt wohl aufgelegt machen könne, ihn zu verlaffen, und bag die Nationalreprafentation dieselbe wohl ausuehmen konne.

Unter einer militairifchen Regierung barf biefes auf mabre politische Rrenfeit hinwirkende Princip nicht geduldet werben. Gine Cenfur muß hier jede bie Staatsverwoltung tabelnde Zeufferung ftreichen, und fie muß Die Ergablung folder Thatfachen ftreichen, Die folde tabelnden Urtheile im Bolfe entsteben laffen fonnten. Ungegrundetes lob des niederträchtigen Schmeichlers wird dagegen gern gefeben, und biefes, bo feine entgegendefesten Urtheile laut werden burfen, ift oft im Stande Die offentliche Dennung zu verfalfchen. Die Ginfuhr ber Producte bes fremden Schriftftellers wird entweder verpont, ober boch belaftigt, und menigftens muffen auch Diefe Schriften gemuftert werden, ob fich nicht Grellen barin befinden, bie das Publicum auf die verwerfliche Staateverwaltung feiner Regierung aufmertfam, und mit ihr ungufrieden machen tonnen, Macht biefe Regierung es übel genug, fo, daß felbft bie von ihr befolbeten Lobpreifer, bas Publicum ihr nicht gunftig machen konnen, und wird fie beforgt, bag ben biefer ihr ungunftigen Stimmung ber Gemisther im Bolfe, Die offentliche Meynung von der Stelle ber bochften Gemalt, eine andere Stelle finden burfte, bann fchreitet fie jur gebeimen Polizen. Das Dafenn diefes Ungeheuers in ber moralifchen Belt, bringt eine Stille ber Wedanken hervor, oft in ihrer Folge abnlich berjenigen Stille, Die ein Borbothe von furchtbaren Orfanen in ber physischen Welt ift.

X.

Berschiedene Wirkung der dren Fundamente einer republicanischen Regierung auf ihren Zweck, je nach dem, wie sie beschaffen sind.

Wir haben die Staatsverfassungen unterschieden, nicht sowoht durch die Beschaffenheit der Regierung selbst, ob sie nämlich republicanisch oder militairisch ist, als vielmehr durch die Fundamente, die in den Versassungen vorhanden sind, die entweder auf eine republicanische oder auf eine militairische Regierung hinwirken. Sind die Fundamente zu einer re-

nublicanischen Megierung gelegt, so nothigen fie ben Regenten, um die gute offentliche Mennung von feiner Staatsverwaltung fich zu bemuben. Es fann ihm nicht einerlen fenn , ob die Beherrichten gut ober ichlecht, von ihm und feiner Regierung, und beren Marimen und 3wecken, urtheilen, weil er es für möglich halten muß, die öffentliche Mennung von der Stelle ber bochften Gewalt , b. i. feinen Thron zu verlieren , wenn er bas Ungluck hatte, jene gute offentliche Mennung zu vertieren. Die gundamente einer militairischen Regierung befrepen ben Regenten von Diefer Daß eine militairifche Regierung fich Alles erlauben burfe, mas ihr in ben Sinn fommt, ift unfere Mennung eben nicht. Umftanbe fonnen eintreten, unter welchen ber Despotism, fo gut er auch die Erhaltung feiner Fundamente im Muge hat, Die Entstehung einer Die offentliche Mennung an fich ziehenden, und zur bochften Bewalt fich erhebenden Stelle nicht verhindern fann. Cben fo wenig fagen wir, daß die Jundamente einer republicanifchen Regierung, biofelbe fofort um Unfeben und Macht bringen werden, fobald fie fich irgend eine Berlegung der Bolkerechte er= laubt. Die Fundamente republicanischer und militairischer Regierungen wirken auf folche Regierungen bin; biefes allein behaupten mir. Gie bemirfen folche Regierungen befto ficherer, je beffer fie beschaffen und gelegt find; auch bas ift unsere Mennung.

Blobe Provinzialversammlungen sind keine Nationalreprafentation. Sie bilden kein Ganzes. Wechselfeitig auf einander haben ihre Be-schlussenur geringen, oft keinen Einfluß. Auf eine republicanische Regierung bin, konnen sie weit weniger wirken, als eine Nationalreprase

fentation.

Haftet das Necht zur Nationalrepräsentation gerufen zu werden, auf gewissen Familien im Bolte, so wird dieser Borzug ihr Privatinteresse von dem Nationalinteresse scheiden. Ihr eigenes, oft ein der Nation fremdes und ihr widerstreitendes Interesse wird ihre Wirksamkeit auf Gesetze beleben. Gegen eine Regierung die sich huth !. diesen Familien übel zu thun, aber das Nationalinteresse wenig schont und achtet, hat die Nation an diesen Repräsentanten, eine schlechte Schuswehr.

Geht zwar die Nationalrepräsentation aus dem Bolke hervor, und geht sie nach Beendigung ihrer Geschäfte zum Volke zurück, sind aber diese Deputirten der Bestechung zugänglich, kann die Regierung auf sie durch Begunstigungen, durch Unstellungen ihrer Ungehörigen wirfen, fo kann der Despotism ber Regierung, unter einer Reprasentation von diefer Beschaffenheit, oft dreifter vorschreiten, als wenn gar keine Nationals

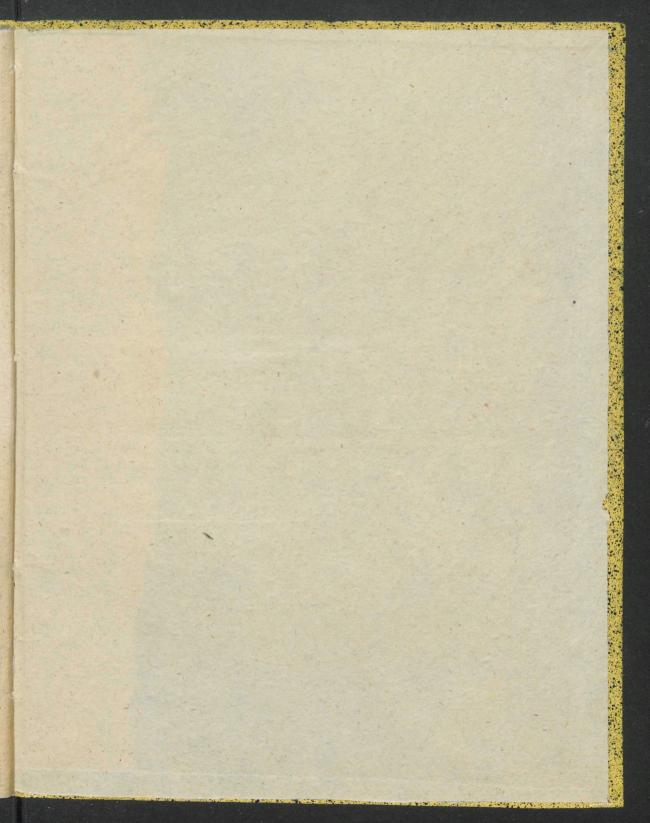
reprafentation der Regierung gur Geite mare.

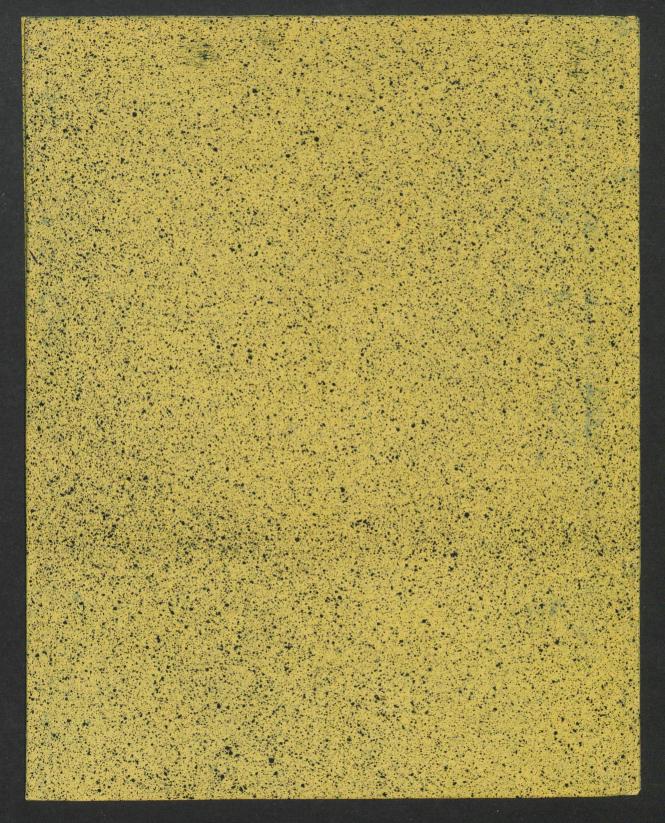
Eine vollkommene Nationalrepräsentation ift frenlich eine bloße Jbee. Aber indem diese Idee dahin erponirt wird, daß die Glieder, aus welchen eine solche Gesegebung zusammengesett ist, kein fremdes Interesse, und daß sie auch den Verstand, die Urtheilskraft und die Vernunft haben, die der Erkenntniß der Objecte des allgemeinen Interesses, und der, der Joee allgemeinen Willens zusagenden allgemeinen Zwangsverbindlichkeiten, folglich dieser Erkenntnisse als Grundsäpe fähig sind, so hat man auch die Grundsäpe, wonach die bessere und schlechtere Beschaffenheit der Nationalrepräsentation beurtheilt werden kann.

Auch die Gesehe, welche die Willführ des Regenten zu begrenzen bestimmt sind, und die er zu beobachten vertpricht, konnen von verschiedenem Werthe sehn. Wenn sie die öffentliche Mennung von der Stelle der hochsten Gewalt, die ganz dem Regenten angehören sollte, zugleich auf eine andere Stelle leiten, und darauf erhalten wollen, so sind sie sehr unvolltommen. Schwedens Staatsverfassung vor dem Jahr 1772 kann diesem Gedanken zur Erläuterung dienen. Eine solche Constitution kann dieser Berpflichtungen des Regenten wegen, keine feste Regierung, und daber

auch feinen fichern rechtlichen Zustand bem Bolte gewähren.

Auch kann unter der Preßfrenheit, die derjenigen Constitution nicht sehlen darf, welche den Regenten der guten öffentlichen Mennung bedürftig wissen will, doch nicht die Frenheit, die Staatsverwaltung zu verläumden, oder gewisse Dinge halb zu sagen, um unrichtige, der Regierung nachteilige Mennungen zu veranlassen, oder respectwidrig sich über den Regenten zu äussern, damit die öffentliche Mennung von der Stelle der höchsten Gewalt, den Regenten zu verlassen, ausgelegt werde, verstanden werden. Weise Gesee, welche den verbrichten Misbrauch der Pressenbelt best mmen und verponen, werden diesen Frevel und seine Folgen nicht entstes hen lassen; und unter solchen Gesesen wird die Pressrenheit der allgemeinen Wohlfarth zuträglich sen, indem sie die Regierung bewegen wird, Hands lungen nicht zu thun, welche als Thatsachen, die Pressrenheit zur öffentlichen Kunde bringen könnte, und die als Berlesungen der Bolksrechte wurden ans gesehen werden.





burch Begünstigungen, dur so fo kann der Despotism der Refer Beschaffenheit, oft dreiste repräsentation der Regierung

2

8

A

02

A5

20

18

17

16

TO C

03

C7

C8

3 02

Eine vollfommene Natic Aber indem diese Joee dahine eine solde Geseggebung zusa daß sie auch den Verstand, di der Erkenntniß der Objecte dos allgemeinen Willens zusten, folglich dieser Erkennt auch die Grundsäße, wonach Nationalrepräsentation beur

Auch die Gesehe, welche stimmt sind, und die er zu beot Werthe seyn. Wenn sie die ist sten Gewalt, die ganz dem Redere Stelle leiten, und daraul men. Schwedens Staat Gedanken zur Erläuterung d. Berpflichtungen des Regentiauch keinen sichern rechtlicher

Auch kann unter der Priestlen darf, welche den Regen tig wissen will, doch nicht die Len, oder gewisse Dinge halb zicheilige Mennungen zu veranlten zu äussern, damit die öffer Gewalt, den Regenten zu ver Weise Scieze, welche den best mmen und verpönen, wert hen lassen; und unter solchen E Wohlfarth zuträglich senn, int lungen nicht zu thun, welche al Kunde bringen könnte, und die gesehen werden.

n ihrer Angehörigen wirken, einer Repräsentation von dieals wenn gar keine Nationalre.

ion ist frentich eine bloße Joee. daß die Glieder, aus welchen, kein fremdes Interesse, und und die Vernunft haben, die Interesses, und der, der Joee neinen Zwangsverbindlichkelbfähe fähig sind, so hat man schlechtere Veschaffenheit der fann.

bes Negenten zu begrenzen bescht, können von verschiedenem mung von der Stelle der hochsen sollte, zugleich auf eine anse, so sind sie sehr unvollkomstem Jahr 1772 kann diesem Iche Constitution kann dieser feste Negierung, und daher Bolke gemähren

derjenigen Constitution nicht iffentlichen Mennung bedürfstaatsverwaltung zu verläumstichtige, der Regierung nachsectwidrig sich über den Regensa von der Stelle der höchsten at werde, verstanden werden. Misbrauch der Prefsenhelt und seine Folgen nicht entstese Pressenheit der allgemeinen ierung bewegen wird, Handstie Pressenheit zur öffentlichen in der Bolksrechte wurden an,